

Der Stadtdirektor

- 61 F01/Im -

Vorläufige Begründung zum Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12

- Mettmann-Nordwest -

1) Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Teil der Stadt Mettmann und wird im Süden begrenzt durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1506, 1530, 1528 und 1524, im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 1025, 655 und 656, im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1510 und 1519 bzw. durch die östliche Grenze des Flurstückes 1509.

Im Westen bildet die östliche über den Einmündungsbereich der Stichstraße verlängerte Straßenbegrenzungslinie der Danziger Straße die Geltungsbereichsgrenze.

2) Erfordernis der Planaufstellung und planerisches Konzept

Um Anbaumöglichkeiten für die den Wendehammer der Stichstraße umgebenden Reihenhauses-Endgrundstücke im Rahmen der bestehenden Baufluchten zu erhalten, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Änderung notwendig.

Eine Erweiterung der Baugrenzen führt zu einer städtebaulich wünschenswerten stärkeren Schließung / Betonung der Platzsituation im Bereich des Wendehammers.

An den im Bebauungsplan Nr. 12, 2. Änderung festgesetzten Werten hinsichtlich Art und Maß der Nutzung, Geschossigkeit und Bauweise wird festgehalten.

3) Planungsrechtliche Situation

Durch die geringfügige Planänderung werden die Belange der vorbereitenden Bauleitplanung und der Regional- und Landesplanung nicht berührt.

Die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Änderung, werden mit Rechtsverbindlichkeit dieser Änderung aufgehoben.

4) Verkehr

Verkehrstechnische Belange bleiben unberührt.

5) Ver- und Entsorgung

Eine Änderung der bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen ist durch diese Planänderung nicht vorgesehen.

6) Kosten und Bodenordnung

Kosten entstehen der Stadt durch die geplanten Maßnahmen nicht.
Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

Mettmann, 10. Januar 1984

Im Auftrage:

Foitzik